



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ FUGEN STRASSE 20-22 1040 WIEN T 0150165 0

www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Wettbewerbspolitik und -recht Stubenring 1 1011 Wien

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

501 65 Fax 501 65

Datum

BMWFJ-

WP-GSt/Pe/Ni Dominik Pezenka

DW 2224

DW 42224

24.5.2011

56.034/0004-

C1/4/2011

Entwurf einer Novelle zum Preistransparenzgesetz und Verordnung betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz; Preistransparenzverordnung Treibstoffpreis - Stellungnahme der Bundesarbeitskammer

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Novelle zum Preistransparenzgesetz und der Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Durch die gegenständlichen Entwürfe wird nunmehr die rechtliche Grundlage einer Preismeldeverpflichtung von Tankstellenunternehmen sowie die Einführung einer Treibstoffpreisdatenbank bei der Energie-Control Austria geschaffen. Gleichzeitig sollen die standortbezogenen, günstigsten Tankstellenpreise durch die Energie-Control Austria veröffentlicht werden und den KonsumentInnen damit ein Abfrage-Instrument gegeben werden, einen verlässlichen Vergleich der Tankstellenpreise durchzuführen.

Darüber hinaus hat diese Preismeldeverpflichtung sowie die Veröffentlichung der günstigsten Preise nach Ansicht der BAK auch einen wettbewerbsbelebenden Effekt.

Die BAK hat eine derartige Meldepflicht sowie Abfragemöglichkeit für KonsumentInnen in der Vergangenheit mehrmals gefordert und erkennt in den vorliegenden Inhalten einen wesentlichen Schritt zur Schaffung von mehr Preistransparenz für die KonsumentInnen und damit zur Forcierung des Wettbewerbs auf dem österreichischen Tankstellenmarkt. Unter dem Hinweis

10/SN-281/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

einer dringlichen Umsetzung werden die gegenständlichen Entwürfe von der BAK daher ausdrücklich begrüßt, wobei aus Sicht der BAK in folgenden Punkten Korrekturen bzw. Konkretisierungen notwendig sind:

- 1. Die Befristung der Preistransparenzverordnung mit 31.12.2013 wird abgelehnt.
- Für KonsumentInnen-Organisationen und UWG-Verbandsklagsberechtigte sollte ein direkter Zugang zur Preistransparenzdatenbank zum Zwecke der Marktbeobachtung und der Kontrolle sichergestellt werden.
- 3. Der Passus zu den "standortbezogenen Abfragen" im "näheren Umkreis" ist zu konkretisieren. Die Preisabfrage-Möglichkeiten sollen verbraucherInnenfreundlich gestaltet sein.
- 4. Eine Meldeverpflichtung für alle Tankstellenunternehmen ist vorzusehen.
- 5. Einführung einer Veröffentlichungspflicht für die Berichte der E-Control.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

1. Befristung der Verordnung (§ 5 Preistransparenzverordnung)

Laut vorliegenden Begutachtungsentwurf soll die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 mit 31.12.2013 außer Kraft treten. Aus Sicht der BAK besteht keinerlei Notwendigkeit einer derartigen Befristung. Stattdessen sollte eine umfassende Evaluierung der Verordnung bzw. der Umsetzung der Preistransparenzdatenbank per Ende 2013 vorgesehen werden, um etwaige Probleme oder Verbesserungspotentiale im Sinne der KonsumentInnen zu identifizieren und umzusetzen.

2. Zugang von KonsumentInnen-Organisationen und UWG-Klagsberechtigten zur Transparenzdatenbank

Um einen laufenden Überblick über die Tankstellenpreise in Österreich zu bekommen, führt die BAK vierteljährlich eine österreichweite Treibstoffpreisanalyse durch. Dabei werden von den einzelnen Arbeiterkammern in den Ländern bzw. deren Bezirksstellen die Preise bei rund 1.500 Tankstellen in Österreich erhoben und anschließend in aggregierter Form im Rahmen einer Treibstoffpreisanalyse veröffentlicht. In der jüngsten Vergangenheit musste die BAK bei diesen Preiserhebungen eine zunehmende Auskunftsverweigerung seitens der Tankstellenunternehmen feststellen. Daher erscheint es sinnvoll, wenn KonsumentInnen-Organisationen einen uneingeschränkten Zugang zu den Daten der Preistransparenzdatenbank erhalten, um derartige Preis- und Marktanalysen auch zukünftig durchführen zu können. Es wäre damit außerdem möglich, die wiederkehrenden Vorwürfe ungerechtfertigter Preiserhöhung auf Basis valider Preisdaten zu überprüfen.

10/SN-281/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

10/SN-281/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Seite 3 BUNDESARBEITSKAMMER

Darüber hinaus findet sich im Vorblatt zur vorliegenden Änderung des Preistransparenzgesetzes der Hinweis auf die Klagsmöglichkeit aufgrund des UWG. Um eine effiziente Kontrolle der Unternehmen auf Basis des UWG zu gewährleisten, sollten der uneingeschränkte Zugang zur Preistransparenzdatenbank für die Verbandsklagsberechtigten gemäß § 14 Absatz 1 UWG sichergestellt werden.

3. Konkretisierung der Abfragemöglichkeiten (§ 3 Preistransparenzverordnung)

Der gegenständliche Verordnungsentwurf verpflichtet die Energie-Control Austria dazu, "standortbezogene Abfragen durch die Verbraucher" zu ermöglichen, wobei die "günstigsten Tankstellen im näheren Umkreis" bekanntzugeben sind (§ 3 Preistransparenzverordnung). Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erkennt die BAK die Notwendigkeit, dass – wie auch im gegenständlichen Entwurf vorgesehen – ausschließlich die günstigsten Tankstellenpreise zu veröffentlichen sind, jedoch erscheint die Regelung in der vorliegenden Fassung zu unbestimmt und bedarf einer näheren Konkretisierung. Einerseits müsste ein standortbezogener Mindestumkreis (mit Erweiterungsmöglichkeit für die AbfragerInnen), andererseits eine Mindestanzahl der bekanntzugebenden Tankstellen definiert werden. Darüber hinaus sollten die Abfragemöglichkeiten möglichst verbraucherInnenfreundlich gestaltet werden, das heißt zumindest über eine Abfragemöglichkeit im Internet als auch per SMS verfügen.

4. Meldeverpflichtung für alle Tankstellenunternehmen (§ 2 Preistransparenzverordnung)

Im gegenständlichen Verordnungsentwurf sind Ausnahmen von der Meldeverpflichtung für Unternehmen vorgesehen, deren Jahresumsatz an Treibstoffen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr unter 500 m³ gelegen hat (§ 2). Aus Sicht der Arbeiterkammer ist es jedoch selbst für kleine Tankstellenunternehmen zumutbar ihre Preise zu melden, weil in der vorliegenden Verordnung auch die Möglichkeit einer Preisübermittlung per SMS vorgesehen ist und somit keinerlei zusätzliche kommunikationstechnische Infrastruktur errichtet werden muss. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die KonsumentInneninformation möglichst vollständig sicherzustellen, sollte aus Sicht der BAK von den Ausnahmeregelungen bei der Meldeverpflichtung (§ 2) abgesehen werden. Da es sich bei kleineren Tankstellenunternehmen oftmals um günstige Anbieter handelt, geht die BAK ohnedies davon aus, dass es im Eigeninteresse der kleinen Tankstellenunternehmen liegt, ihre Preise an die Preistransparenzdatenbank zu melden.

Darüber hinaus würden bei Beibehaltung der oben genannten Ausnahmeregelung jene Tankstellenunternehmen, die neu in den Markt eintreten und somit keine Jahresumsätze an Treibstoffen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr nachweisen können, generell aus der Meldeverpflichtung herausfallen.

5. Veröffentlichungspflicht der vorgesehenen Berichte (§ 4 Preistransparenzverordnung)

Im Sinne der Transparenz spricht sich die BAK dafür aus, dass der zusammenfassende Jahresbericht der Energie-Control Austria nicht nur dem zuständigen Bundesministerium übermittelt wird, sondern jedenfalls über die Homepage der E-Control der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Seite 4

Abschließend möchte die BAK nochmal die Wichtigkeit und Dringlichkeit der gegenständliche Entwürfe im Sinne der KonsumentInnen unterstreichen und ersucht um die Berücksichtigung der oben erwähnten Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel Präsident Günther Chaloupek i.V. des Direktors

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.